

Zeitschrift: Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev. = Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]

Herausgeber: Verein Schweizerischer Konkordatsgeometer = Association suisse des géomètres concordataires

Band: 8 (1910)

Heft: 1

Vereinsnachrichten: Zentralverein : Auszug aus dem Protokoll der Vorstandssitzungen vom 8. und 9. Januar 1910 in Zürich

Autor: Müller, H.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Winkler August, Konkordatsgeometer, Murten.

Winkler Emil, " " Wädenswil.

Winteler Fridolin, " " Unter-Entfelden b. Aarau.

Zaugg Rudolf, Konkordatsgeometer, Bern, Bundesstr. 2.

Zollikofer Walter, Konkordatsgeometer, Celerina.

Zwicky Fridolin, Professor, Winterthur.

Zwicky Jakob, Gemeindetechniker, St. Gallen, Langgasse.

Zwygart Alfred, Konkordatsgeometer, Meikirch (Bern).

Zündt Adolf, Konkordatsgeometer, Arbon, Friedenstraße.

16296

Zentralverein.

Auszug aus dem Protokoll der Vorstandssitzungen
vom 8. und 9. Januar 1910 in Zürich.

1. *Mutationen.* Aufgenommen werden 16 neue Mitglieder, die Herren:

1. Arter Alfred, Konkordatsgeometer, Ober-Engstringen. Zürich.
2. Balmer Jakob, Konkordatsgeometer, Meiringen.
3. Baumgartner J. J., Konkordatsgeometer, Zollikon bei Zürich.
4. Demuth Albert, Konkordatsgeometer, Zürich III, Freyastr. 10.
5. Eberle Martin, Konkordatsgeometer, Langdorf bei Frauenfeld.
6. Ganz Joh., Konkordatsgeometer, Lausanne, Rue du Grand-Chêne.
7. Hartmann Julius, Konkordatsgeometer, Mühlau bei Muri (Aargau).
8. Müller Paul, Konkordatsgeometer, Amriswil.
9. Messerli Oskar, Ingenieur-Topograph, New-York, 313 West 14 St.
10. Ritter Emil, Konkordatsgeometer, Winterthur.
11. Schmid Hans, Konkordatsgeometer, Zürich V, Dolderstraße 25.
12. Schlumpf Hch., Konkordatsgeometer, Langgasse 22, Tablat St. Gallen.
13. Sporrer Albert, Konkordatsgeometer, Winterthur, Obertor 21.
14. Studer Emil, Konkordatsgeometer, Luzern, Kellerhof 20.
15. Werffeli Fritz, Konkordatsgeometer, Winterthur, Museumstr. 19.
16. Winteler Fridolin, Konkordatsgeometer, Unter-Entfelden bei Aarau.

2. *Arbeiten der Sektionen.* Um den Sektionen für die von ihnen zu treffenden Maßnahmen in bezug auf die Grundbuchvermessungen bei der Schaffung der kantonalen Einführungsgesetze zum S. Z. G. B. an Hand zu gehen, werden nach Vorschlag des

Vorsitzenden eine Anzahl Postulate aufgestellt, die den Sektionspräsidenten in nächster Zeit übermittelt werden.

3. *Schulfrage.* Der Vorstand nimmt mit Befriedigung Kenntnis vom gegenwärtigen Stand der Schulfrage. Es gereicht ihm zur großen Genugtuung, konstatieren zu können, daß die Maßnahmen des Geometervereins und speziell seines Präsidenten in dieser Sache von gutem Erfolge begleitet waren und an maßgebender Stelle im Prinzip nirgends auf Widerstand gestoßen sind.

Er erachtet es als seine Pflicht, an dieser Stelle einen warmen Appell zu richten an die Mitglieder des Vereins, denen das Wohl des ganzen Standes am Herzen liegt, zum Zusammenhalten und zum einigen Vorgehen in der Schulfrage mit Hintansetzung aller Sonderinteressen und kleiner Differenzen in den Ansichten. Nur durch Einigkeit wird die große Sache zum guten Ziele geführt werden können.

Der Vorstand hat bis jetzt und wird sich auch für die Zukunft unentwegt in seinem Vorgehen von folgenden Gesichtspunkten leiten lassen:

1. Das Vermessungswesen repräsentiert heute eine *selbständige technische Wissenschaft*.
2. Die schweizerische Landesvermessung (Grundbuchvermessung), welche diktiert ist durch die juristischen Bedürfnisse des **Grundbuches**, muß den neuen Anschauungen und Errungenschaften auf dem Gebiete des Vermessungswesens unbedingt Rechnung tragen; die Grundbuchvermessung ist deshalb auf die *Disziplinen der Vermessungswissenschaft aufzubauen*.
3. Die große Aufgabe, welche an den Geometerberuf herantritt, soll nach einheitlichem Programm gelöst werden; eine identische Behandlung der Grundbuchvermessung nach übereinstimmenden Richtlinien ist in den verschiedenen Kantonen nur dann möglich, wenn das ausführende Personal nach einheitlichen Grundsätzen herangebildet worden ist; konsequenterweise ist alles aufzubieten, um zu verhindern, daß kurz vor der Inangriffnahme der Grundbuchvermessung noch ein relativ großer Nachschub an jungen Geometern erwachse, welche mit den bisherigen kantonalen, in ihren Anforderungen an den Bewerber so stark divergierenden Patenten ausgerüstet sein würden; nicht die Geometer, sondern die obwaltenden Umstände haben den Zeitpunkt der Regelung der Ausbil-

dungsfrage geschaffen; es ist dem Vorwurf des Drängens die *Tatsache des Gedrängtwerdens entgegenzustellen.*

4. Da die neue eidgen. Vermessungsinstruktion den Maßstab darstellt, nach welchem für die Anlage der Grundbuchpläne das rein technische, mit Bezug auf die Nachführung der Vermessungsoperate das technisch-juristische Pensum in den Anforderungen an den Geometer bemessen werden kann, so muß das neue eidgenössische Prüfungsreglement derart eingereichtet sein, daß durch die Prüfung für den Kandidaten die Beherrschung dieser wissenschaftlichen Theorien und die Verfügung über praktische Erfahrung hervorgeht.

War die Aufstellung der Instruktion in der Kompetenz der schweizerischen Geometerschaft, so qualifiziert sich Normierung des Prüfungsreglementes als eine durch geeignete Schulorgane und berufene und hiezu kompetente Fachleute gemeinsam zu erledigende Angelegenheit.

5. Wenn das Prüfungsreglement einmal entwickelt sein wird, kommt die Frage zur Sprache, wo der zukünftige Geometer seine allgemeine und fachliche Bildung zu holen habe.

Will man einer Zersplitterung in der Ausbildung durch Verlegung derselben an verschiedene Universitäten vorbeugen oder verhindern, daß eine eidgenössische Geometerschule geschaffen werde, so dürfte bald entschieden sein, welche Schulanstalt das technische Wissen vermitteln soll, denn *der Geometer, der die Grundbuchvermessung als selbständiger Fachmann ausführen will und mithin auch die ganze Verantwortung* für die richtige Behandlung derselben zu übernehmen gedenkt, soll seinen Studien an *dem gleichen Schulinstitut* obliegen können, wie *der Kulturingenieur, der Forstmann und der Landwirtschaftslehrer!*

4. *Erweiterung des Vorstandes.* Um auch den Kollegen der französischen Schweiz eine gebührende Vertretung im Zentralvorstande gewähren zu können, wird beschlossen, der nächsten Generalversammlung zu beantragen, die Mitgliederzahl desselben von 7 auf 9 zu erhöhen.

Luzern, Januar 1910.

Vorstand des V. S. K. G.
a. A. der Sekretär: H. Müller.